

## Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung eines Studiums

Nach § 16b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird Ihnen zum Zweck der Durchführung eines Studiums ein Aufenthaltstitel als befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und kein Versagungsgrund entgegensteht.

Da diese Aufenthaltserlaubnis für den konkreten Aufenthaltszweck der „Durchführung eines Studiums“ erteilt wird, enthält diese Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich keine generelle Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Mit der Aufenthaltserlaubnis besteht jedoch die Möglichkeit zur Beschäftigung von max. 140 Arbeitstagen im Jahr.

### Wesentliche Voraussetzungen

- ✓ Zulassung der Hochschule  
Hinweis: Bei Durchführung eines studienvorbereitenden Sprachkurses oder studienvorbereitenden Praktika kann der Zulassungsbescheid entfallen. Bitte beachten Sie hierzu die separaten Informationen auf unserer Internetseite.  
Die Immatrikulationsbescheinigung kann ebenfalls vorgelegt werden, ersetzt jedoch nicht den Zulassungsbescheid.
- ✓ Sicherung des Lebensunterhalts
- ✓ geklärte Identität und Staatsangehörigkeit durch Erfüllung der Passpflicht
- ✓ kein Ausweisungsinteresse durch Straftaten
- ✓ Einreise mit dem entsprechenden nationalen Visum, sofern keine gesetzliche Befreiung von der Visapflicht besteht

### Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, bitten wir Sie folgende Unterlagen – vorab in Kopie, einzureichen. Diese können Sie zusammen mit Ihrem Antrag, digital per E-Mail oder in Papierform einreichen (postalisch, Abgabe in unserem Info-Point Zimmer EG.183 oder Einwurf im Hausbriefkasten des Landratsamts vor dem Haupteingang).

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Antragsformular:  
[Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](http://www.lk-starnberg.de/Anträge%20der%20Ausländerbeh%C3%B6rde%20-%20Landratsamt%20Starnberg%20Online%20(lk-starnberg.de))

|   |   |  |
|---|---|--|
| Formblatt-Nr. form00824<br>Stand: Mai 2025<br><br>Seite 1 von 3 | Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten,<br>Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere<br>Informationen für dieses Formular:<br><a href="http://www.lk-starnberg.de/form00824"><u>www.lk-starnberg.de/form00824</u></a> | Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude):<br>Landratsamt Starnberg<br>Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg<br>Telefon: 08151 148-770 |
|---|---|--|

- Nachweis über die melderechtliche Registrierung bei der Meldebehörde Ihrer Wohnsitzgemeinde  
Hinweis: Diese darf nicht älter sein als 3 Monate zum Antragseingang.
- Ihren Reisepass (Kopie sämtlicher Seiten, insbesondere Einreisevisum bei erstmaliger Antragstellung nach Einreise)
- Aufenthaltstitel / -berechtigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. aus dem Schengengebiet, wenn der vorherige Aufenthalt in der EU bzw. im Schengengebiet statt fand
- Zulassungsbescheid der Hochschule  
Hinweis: Bei Durchführung eines studienvorbereitenden Sprachkurses oder studienvorbereitenden Praktika kann der Zulassungsbescheid entfallen. Bitte beachten Sie hierzu die separaten Informationen auf unserer Internetseite.  
Die Immatrikulationsbescheinigung kann ebenfalls vorgelegt werden, ersetzt jedoch nicht den Zulassungsbescheid.
- Anmeldebestätigung bei Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses oder eines Studienkollegs
- Angaben zum Lebensunterhalts:
  - Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate aller Beschäftigungen
  - ggf. Arbeitsvertrag einer Nebentätigkeit
  - Nachweis über eine inländische Krankenversicherung

Sollten keine ausreichenden regelmäßigen Einnahmen erzielt werden, welche den Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) decken (Stand 2025 992 €), kann der Lebensunterhalt durch eine Verpflichtungserklärung oder ein Sperrkonto gesichert werden. Dazu erhalten Sie – wenn dies erforderlich ist, konkrete Informationen durch die Ausländerbehörde im Rahmen der Antragsprüfung.

**Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung nicht immer abschließend ist.**

**Da die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis immer Einzelfallprüfungen sind, können ggf. während der Antragsprüfung weitere Unterlagen, Angaben und Nachweise erforderlich werden.**

## Verwaltungsablauf

Sobald uns Ihr Antrag vorliegt, werden wir die Antragsprüfung aufnehmen.

Im Rahmen der Antragsprüfung müssen wir auch andere Behörden bzw. Stellen beteiligen, daher können wir Ihnen die Dauer des Verfahrens nicht benennen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Zum Abschluss der Antragsprüfung benötigen wir Ihre persönliche Vorsprache. Dazu teilen wir Ihnen schriftlich einen Termin mit.

Ist die Aufenthaltserlaubnis erteilungsfähig wird diese in Form eines sog. elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erteilt. Der elektronische Aufenthaltstitel wird als Plastikkarte in Scheckkartenformat durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und uns nach einigen Wochen zur Aushändigung übersandt ([Elektronischer Aufenthaltstitel \(eAT\) - Landratsamt Starnberg \(lk-starnberg.de\)](#)). Wir werden Sie umgehend schriftlich informieren, sobald Ihr eAT ausgehändigt werden kann.

## Besondere Hinweise zur Antragstellung nach der Einreise:

- Antrag auf erstmalige Erteilung nach Einreise ohne Visum  
Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag auf erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Einreise ohne nationalem Visum (gesetzliche Visa-Befreiung nach [§§ 39 ff. AufenthV](#)) unbedingt umgehend nach der Einreise bei der Ausländerbehörde eingereicht werden muss – spätestens vor Ablauf Ihres rechtmäßigen–visafreien Aufenthalts. Dieser Antrag löst dann die sog. **Fiktionswirkung** für einen **erlaubten** Aufenthalt aus. Diesen fiktiven erlaubten Aufenthalt bestätigen wir Ihnen mit einer Fiktionsbescheinigung, bis wir abschließend über

Ihren Antrag entscheiden konnten. Über die Aushändigung der Fiktionsbescheinigung werden Sie von uns schriftlich informiert.

Bitte beachten Sie, dass eine **Arbeitsaufnahme während dem erlaubten Aufenthalt nicht möglich** ist. Ebenso kann mit dieser Erlaubnisfiktion **nicht erneut ins Bundesgebiet eingereist** werden.

Sollten Sie Ihren Antrag **nach Ablauf Ihres rechtmäßigen–visafreien Aufenthalts** einreichen, kann Ihnen keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Sie erhalten eine sog. Duldungsfiktion, was unter Umständen gar zur Ablehnung Ihres Antrags führen kann.

→ Antrag auf erstmalige Erteilung nach Einreise mit nationalem Visum:

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag auf erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unbedingt vor Ablauf Ihres nationalen Einreisevisa bei der Ausländerbehörde eingereicht werden muss. Gern können Sie Ihren Antrag auch direkt nach der Einreise einreichen. Dieser Antrag löst dann die sog. **Fiktionswirkung** für das Fortbestehen Ihres Einreisevisa aus. Diese fiktive Fortgeltungswirkung bestätigen wir Ihnen mit einer Fiktionsbescheinigung, bis wir abschließend über Ihren Antrag entscheiden konnten. Über die Aushändigung der Fiktionsbescheinigung werden Sie von uns schriftlich informiert.

Mit dieser Form der Fiktionsbescheinigung können Sie zusammen mit Ihrem Einreisevisum und Ihrem Reisepass erneut ins Bundesgebiet einreisen. Auch beinhaltet diese Form der Fiktionsbescheinigung die Nebenbestimmungen des Einreisevisa.

### **Hinweise zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und einem unbefristeter Aufenthalt**

→ für eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG reichen Sie bitte 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Verlängerung ein. Ein vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG eingereichter Antrag löst gem. § 81 Abs. 4 AufenthG die sog. Fiktionswirkung aus, so dass die Aufenthaltserlaubnis auch nach Ablauf Gültigkeit behält. Nach Abschluss der Prüfung des Verlängerungsantrags erhalten Sie erneut einen Termin zur persönlichen Vorsprache bei uns.

→ Ein **unbefristeter Aufenthaltstitel** als **Niederlassungserlaubnis** oder eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** kann im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht erteilt werden. Ein solcher Antrag ist erfolglos und müsste gebührenpflichtig abgelehnt werden. Für allgemeine Informationen zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel finden Sie unter [Unbefristeter Aufenthalt - Landratsamt Starnberg \(lk-starnberg.de\)](https://www.lk-starnberg.de).

### **Landratsamt Starnberg**

Ausländerwesen (Stand der Informationen: 29. April 2025)